

Die ADAC-ClassicCarVersicherung

› Verbraucherinformationen

› Ihre Mitteilungspflichten nach § 19

› Allgemeine Bedingungen für die ClassicCarVersicherung

› Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 15. 04. 2012

Verbraucherinformationen

Stand 15.04.2012

Ihre ADAC-ClassicCarVersicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, sehr geehrtes Mitglied, die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu den Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

■ Informationen zum Versicherungsunternehmen

Wer ist Ihr Versicherer?

ADAC Autoversicherung AG vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Josef Halbig Hansastraße 19, 80686 München

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

Was ist die Haupttätigkeit Ihres Versicherers?

Die ADAC Autoversicherung AG betreibt als ihr Hauptgeschäft Kraftfahrtversicherungen.

■ Informationen zur angebotenen Leistung

Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags?

Die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, aus den Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-ClassicCar-Versicherung (AKB-ADAC ClassicCar) sowie den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags?

Die ADAC-ClassicCarVersicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung. In der Kraftfahrzeugversicherung sind je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten enthalten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (siehe AKB-ADAC ClassicCar A.1)
- Kaskoversicherung (siehe AKB-ADAC ClassicCar A.2)
- und die gegebenenfalls vereinbarten Leistungsbausteine (AKB-ADAC ClassicCar A.5.) Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

■ Informationen zum Beitrag

Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Ihren Beitrag und die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Ändern sich für die Beitragsberechnung maßgebliche Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.

Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

Welche zusätzlichen Kosten sowie weitere Steuern oder Gebühren können für Sie anfallen?

Zusätzliche Steuern werden nicht erhoben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie anfallen, wenn Sie uns anrufen. Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Bei Festnetzrufnummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an. Wir weisen darauf hin, dass zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen.

Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Die Folgebeiträge sind zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt von Ihnen veranlasst wird.

Weitere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB-ADAC ClassicCar unter Kapitel C.

■ Informationen zum Versicherungsvertrag

Wann können Sie die ADAC-ClassicCarVersicherung abschließen?

Die ADAC-ClassicCarVersicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie beim Abschluss Mitglied des ADAC sind.

Die ADAC-ClassicCarVersicherung kann abgeschlossen werden für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Alters, ihres überdurchschnittlichen Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsüblich anzusehen sind und in Deutschland zugelassen bzw. zulassungspflichtig sind. Die Fahrzeuge müssen sich weitgehend im Originalzustand befinden. Der Erhaltungszustand und die Originalität sind uns durch Vorlage eines Gutachtens (siehe **Fahrzeugbewertung**) nachzuweisen.

Wie kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

Vorläufige Deckung:

Händigt die ADAC Autoversicherung AG Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennt sie Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wünschen Sie vorläufigen Versicherungsschutz auch in der Kaskoversicherung und in den vereinbarten Leistungsbausteinen, ist die vorläufige Deckung mit uns gesondert zu vereinbaren. Als Höchstleistung gemäß den AKB-ADAC ClassicCar gilt der im Antrag genannte Marktwert vorbehaltlich des Gutachtens bzw. der Kurzbewertung. Bis zum Nachweis durch das Gutachten bzw. die Kurzbewertung nehmen wir die Zustandsnote 3 an.

Hauptvertrag:

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die ADAC Autoversicherung AG Ihren Antrag annimmt. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

Sobald Sie den Beitrag gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

Ausfertigung des Versicherungsscheines

Die Ausfertigung des Versicherungsscheines erfolgt nach Feststellung der genannten Übernahmeveraussetzungen und nach Vorlage des erforderlichen Gutachtens bzw. der Kurzbewertung (siehe **Fahrzeugbewertung**) durch Sie.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ADAC Autoversicherung AG
53289 Bonn
Fax-Nr.: (02 21) 77 15-64 64
E-Mail: vertrag@classiccar.adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus Ihrem Versicherungsschein.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder die ADAC Autoversicherung AG den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Wie kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag in den nachfolgenden Fällen durch eine Kündigung

- des vorläufigen Versicherungsschutzes
- zum Ablauf des Versicherungsjahres
- im Schadenfall
- bei einer Erhöhung des Tarifbeitrages
- bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- bei Veränderung der Tarifstruktur
- bei Bedingungsänderung beenden.

Einzelheiten, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den AKB-ADAC ClassicCar Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht **nicht Ihnen**, sondern dem Erwerber oder der ADAC Autoversicherung AG zu.

Vertragsstrafen

Die ADAC Autoversicherung AG wird bei unrichtigen Angaben der Merkmale zur Beitragsberechnung die Grundlagen zur Beitragsberechnung korrigieren und den korrekten Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nacherheben.

Informationen zum Rechtsweg

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist für eine Klage aus Ihrem Versicherungsvertrag zuständig?

Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist. Die ADAC Autoversicherung AG kann Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist.

In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation mit Ihnen?

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags werden in deutscher Sprache geführt.

Welche außergerichtlichen Schiedsverfahren sind für Sie möglich?

Schiedsstelle/Schiedskommission

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung können Sie die Schiedsstelle des ADAC e.V. (AKB-ADAC ClassicCar L.1) anrufen. Nach einer Entscheidung der Schiedsstelle kann diese durch die Schiedskommission (AKB-ADAC ClassicCar L.1) überprüft werden:

Schiedsstelle oder Schiedskommission,
ADAC e.V., Juristische Zentrale, HansasträÙe 19, 80686 München

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann auch ohne Einschaltung der angegebenen Schiedsverfahren direkt beschritten werden.

Sachverständigenausschuss

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie einen Sachverständigenausschuss (AKB-ADAC ClassicCar A.2.17) entscheiden lassen.

Welches ist die für die ADAC Autoversicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde?

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die Sie und die ADAC Autoversicherung AG nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Sanktionsklausel

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz und erfüllt den Versicherungsvertrag nur, sofern und soweit die Gewährung des Versicherungsschutzes, die Schadenzahlung oder sonstige Leistungen aus dem Vertrag nicht gegen anwendbare Regelungen, Gesetze und/oder Vorschriften wie z.B. Wirtschafts- oder Handelsanktionen der UN und/oder der EU bzw. derjenigen Jurisdiktionen, die Sanktionen gegen jeweilige Anspruchsteller oder Zahlungsempfänger vorsehen, verstoßen.

Wann können Sie die ADAC-ClassicCarVersicherung abschließen?

Sie können die ADAC-ClassicCarVersicherung abschließen, sobald und solange die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Versicherbare Fahrzeuge:

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren (bei einem Alter von 20 bis 29 Jahren ist ein Marktwert von mindestens 4.000,- Euro erforderlich)
- KrafträÙer - auch Leicht- und KleinkrafträÙer - ab einem Mindestalter von 30 Jahren
- Sonstige Fahrzeuge ab einem Mindestalter von 30 Jahren nach besonderer Vereinbarung

mit der Zustandsnote 1 bis 3 nach Oldtimer Richtlinie. Das versicherte Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt und ist auf Sie zugelassen. Die jährliche Kilometerleistung beträgt maximal 8.000 Kilometer. Das versicherte Fahrzeug wird überwiegend in einer Garage untergestellt.

Sie und alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeuges sind mindestens 25 Jahre alt.

Für den täglichen Gebrauch steht Ihnen ein Alltagsfahrzeug (Pkw) zur Verfügung, welches auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist. Auch Firmenfahrzeuge zur alleinigen, privaten Nutzung werden anerkannt.

Stellen wir nach Antragstellung fest, dass die genannten Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wird das erforderliche Gutachten zur Fahrzeugbewertung nicht innerhalb der Frist von 6 Wochen vorgelegt, können wir die Versicherung nach dem besonderen Tarif für klassische Fahrzeuge (ADAC-ClassicCarVersicherung) ablehnen und Ihnen alternativ den allgemein gültigen Tarif für Kraftfahrtversicherungen der ADAC Autoversicherung AG anbieten.

Fahrzeugaewertung

Wir können zur Fahrzeugbewertung ein Gutachten nach Richtlinie der ADAC Autoversicherung AG von Ihnen fordern. **Die Kosten des Gutachtens bzw. der Fahrzeugbewertung tragen Sie.** Das Gutachten bzw. die Fahrzeugbewertung senden Sie bitte innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung an:

ADAC Autoversicherung AG
„ADAC-ClassicCarVersicherung“
53289 Bonn

Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 VVG-Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wohin können Sie sich bei Fragen, Anzeigen Erklärungen und Beanstandungen wenden?

Bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer ADAC-ClassicCarVersicherung stehen, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende ADAC Geschäftsstelle oder direkt an die

ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn.

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) dokumentiert haben. Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht.

Schadenhotline

Die Schadenhotline ist unter folgenden Rufnummern rund um die Uhr erreichbar:

++49 (0) 228 268 8700

++49 (0) 180 2 741 741*

*6 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min aus deutschen Mobilfunknetzen.

oder per E-Mail: schaden@auto.adac.de

Allgemeine Bedingungen für die ADAC-ClassicCarVersicherung (AKB-ADAC ClassicCar)

Stand: 15.04.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Eingangsbemerkung	
A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	6
A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	6
A.1.1 Was ist versichert?	6
A.1.2 Wer ist versichert?	6
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?	6
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
A.1.5 Was ist nicht versichert?	6
A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug	7
A.2.1 Was ist versichert?	7
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	7
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	7
A.2.4 Wer ist versichert?	7
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	7
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	8
A.2.8 Sachverständigenkosten	8
A.2.9 Mehrwertsteuer	8
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	8
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstenschädigung)	8
A.2.12 Selbstbeteiligung	8
A.2.13 Was ersetzen wir nicht?	8
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	8
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	8
A.2.16 Was ist nicht versichert?	8
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	9
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	9
A.3 – nicht belegt –	9
A.4 – nicht belegt –	9
A.5 Leistungsbausteine	9
A.5.1 – nicht belegt –	9
A.5.2 In der Vollkaskoversicherung	9
A.5.2.1 – nicht belegt –	9
A.5.2.2 – nicht belegt –	9
A.5.2.3 – nicht belegt –	9
A.5.2.4 Vollkasko <i>Plus</i> (VK <i>Plus</i>)	9
B Beginn Ihres Vertrags	9
B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	9
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	9
C Ihre Beitragszahlung	10
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	10
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	10
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	10
C.4 Zahlung bei Einzugsermächtigung	10
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)	10
D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kaskoversicherung und den Leistungsbausteinen nach A.5	10
D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	10
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	11
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (Obliegenheiten im Schadenfall)	11
E.1 Bei allen Versicherungen	11
E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	11
E.4 – nicht belegt –	11

E.5 – nicht belegt –	11
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	11
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	11
F.1 Pflichten der mitversicherten Personen	11
F.2 Ausübung der Rechte	11
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	12
G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	12
G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	12
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	12
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	12
G.4 Kündigung einzelner Versicherungen	12
G.5 Form und Zugang der Kündigung	13
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	13
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	13
G.8 Wagniswegfall	13
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	13
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	13
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	13
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	13
I – nicht belegt –	13
J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	13
J.1 – nicht belegt –	13
J.2 – nicht belegt –	13
J.3 Tarifänderung	13
J.4 Kündigungsrecht	13
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	14
J.6 – nicht belegt –	14
K – nicht belegt –	14
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	14
L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind	14
L.2 Gerichtsstände	14
M Änderung der Bedingungen	14
M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen ändern?	14
N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen	14
N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?	14
O – nicht belegt –	14
P Weitere Regelungen	14
P.1 Regelungen zur Beitragszahlung	14
P.2 – nicht belegt –	14
P.3 Grundlagen zur Beitragsberechnung	14
P.4 Saisonkennzeichen	14
P.5 Kurzzeitkennzeichen	14
P.6 Beitragsberechnung der Ruheversicherung	15
Anhang 1: Abschlussvoraussetzungen	15
Anhang 2: Rotes Oldtimerkennzeichen	16
Anhang 3: Zustandsnote nach Oldtimer-Richtlinie	16
Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen	16

Abkürzungsverzeichnis
FZV Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihre ADAC-ClassicCarVersicherung?

Die ADAC-ClassicCarVersicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung. Sie kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie beim Abschluss Mitglied des ADAC sind. Beenden Sie Ihre Mitgliedschaft beim ADAC, können Sie und wir den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
 - Kaskoversicherung (A.2)
- und die vereinbarten Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

Für welche Fahrzeuge können Sie die ADAC-ClassicCarVersicherung abschließen?

Die ADAC-ClassicCarVersicherung kann abgeschlossen werden für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Alters, ihres überdurchschnittlichen Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsüblich anzusehen sind und in Deutschland zugelassen bzw. zulassungspflichtig sind. Die Fahrzeuge müssen sich weitgehend im Originalzustand befinden.

Für folgende Fahrzeuge können Sie die ADAC-ClassicCarVersicherung vereinbaren:

- Pkw mit einem Alter zwischen 20 und 29 Jahren und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3. Der Marktwert beträgt mindestens 4.000,- Euro,
- Pkw mit einem Alter ab 30 Jahre und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3,
- Zweiräder mit einem Alter ab 30 Jahre und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3,
- Sonstige Fahrzeuge, mit einem Alter ab 30 Jahre, welche nicht mehr ihrer ursprünglichen Verwendung unterliegen und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3.

Nicht versicherbar sind Fahrzeuge, welche die im Anhang 1 genannten Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllen und Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstige Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört zum Beispiel das Fahren oder das Ein- und Aussteigen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen des Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden ist die Entschädigungssumme je geschädigte Person/Ereignis auf 12 Mio. Euro begrenzt.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten wie z.B. für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A.1.3.2 Höchstzahlung bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Versicherungsschutz besteht im nachfolgend genannten örtlichen Geltungsbereich:

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale (Grüne) Versicherungskarte

Haben wir Ihnen eine internationale (Grüne) Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliiegenheitsverletzung nach D.2.2. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung des Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug abhanden kommt.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers, Aufliegers oder eines mit dem Fahrzeug abgeschleppten oder geschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz (z.B. wenn Sie als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.3 (Vollkaskoversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch alle fest eingebauten Teile, einschließlich des herstellerüblichen Zubehörs und der in der Police explizit deklarierten Gegenstände.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht

- zum Gebrauch im eigenen Interesse,
- zur Veräußerung,
- unter Eigentumsvorbehalt, überlassen wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechnigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht und/oder mit diesen beim Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Hinweis: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Dies gilt auch für Kunststoffscheiben.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 Marderbisschäden bei Pkw und Krafträdern

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen.

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

A.2.2.8 Mut- und böswillige Handlungen (Vandalismus)

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu Ihnen oder der zum Gebrauch berechtigten Personen stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,- Euro vereinbart.

A.2.2.9 Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht auch bei einem Unfall des Transportmittels während des Transports auf einem Anhänger oder einer Ladefläche eines Lkw, soweit und solange das Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel transportiert wird. Mitversichert sind auch Schäden, durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Transportmittel verlassen wird.

Nicht versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen.

Abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,- Euro vereinbart.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenergebnisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.

A.2.3.2 Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

A.2.3.3 – nicht belegt –

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Marktwert, Wiederbeschaffungswert oder Wiederaufbauwert abzüglich Restwert

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Ihrem Vertrag der Marktwert, der Wiederbeschaffungswert oder der Wiederaufbauwert zugrunde liegt.

Wann zahlen wir den Marktwert?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den taxierten Marktwert des Fahrzeugs oder seiner Teile am Schadentag, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Wann zahlen wir den Wiederbeschaffungswert?

Ist abweichend zum taxierten Marktwert der Wiederbeschaffungswert versichert, zahlen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs oder seiner Teile am Schadentag.

Wann zahlen wir den Wiederaufbauwert?

Wenn Sie ein restauriertes Fahrzeug zum Wiederaufbauwert versichert haben, gilt A.2.7.1, sofern Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren.

Reparieren Sie Ihr Fahrzeug nicht oder wird Ihr Fahrzeug gestohlen, zahlen wir den Marktwert des Fahrzeugs.

A.2.6.2 – nicht belegt –

A.2.6.3 – nicht belegt –

A.2.6.4 – nicht belegt –

A.2.6.5 – nicht belegt –

A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden).

A.2.6.7 Was versteht man unter Marktwert, Wiederbeschaffungswert oder Wiederaufbauwert des Fahrzeugs?

Marktwert

Der versicherte Marktwert gilt als feste Taxe nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes. Er bezieht den durchschnittlichen, auf dem Privatmarkt zu erzielenden An- bzw. Verkaufspreis. Er ist mehrwertsteuerneutral und versteht sich als Endpreis. Bei selten gehandelten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die schwerpunktmäßig gewerblich gehandelt werden, fließen auch die Handelsspanne, die internationalen Auktionsergebnisse (ohne MwSt.) sowie die internationale Marktsituation mit ein.

Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige gebrauchte bzw. neue Teile zu erwerben. Ist für das Fahrzeug der Wiederbeschaffungswert nicht ermittelbar, so gilt der vereinbarte Wiederbeschaffungswert als feste Taxe.

Wiederaufbauwert

Der Wiederaufbauwert bezeichnet die Summe aus Marktwert und der über den Marktwert hinausgehenden finanziellen Aufwendungen nach der Restauration eines zerstörten Fahrzeugs.

A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand. Konkrete Angebote aus Liebhaberkreisen werden entsprechend berücksichtigt.

A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung A.2.7 hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens (z.B. durch Diebstahl) ausgenommen das reine Verlieren (z.B. eines Fahrzeugteils) im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis, so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des taxierten Marktwertes oder taxierten Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.1, wenn Sie uns die sach- und fachgerechte Reparatur (z.B. durch eine Rechnung) nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir nach dem folgenden Absatz.
- wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des taxierten Marktwertes oder Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens abzüglich des Restwerts.
- **Bei Glasbruchschäden (A.2.2.5):**
Abweichend zu Satz 2 richtet sich die Erstattung eines Glasbruchschadens A.2.2.5 ausschließlich nach Satz 1.

Bei Wiederaufbau des Fahrzeugs nach einem Totalschaden oder Zerstörung:

Sie erhalten die durch ein Gutachten nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen zum Wiederaufbau des Fahrzeugs in den ursprünglichen Zustand, wenn Sie den Wiederaufbauwert versichert haben.

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns wieder aufgefunden und sind Sie innerhalb dieses Zeitraums

unter objektiv zumutbaren Anstrengungen in der Lage, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) von Ihrem Wohnsitz zu dem Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)

Bei Zerstörung, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs zahlen wir den von unserem Sachverständigen ermittelten Marktwert (A.2.6.7) am Tag des Schadens. Die Leistungsgrenze ist in allen Fällen der versicherte Marktwert zuzüglich einer Vorsorge von 10% des versicherten Marktwertes für eine eventuelle Wertsteigerung.

Haben Sie den Wiederbeschaffungswert vereinbart, tritt dieser an die Stelle des versicherten Marktwertes. Ein über den Wiederbeschaffungswert hinausgehendes Affektionsinteresse (Liebhaberwert) wird nicht ersetzt.

Haben Sie abweichend zu Satz 1 den Wiederaufbauwert anstelle des Markt- oder Wiederbeschaffungswerts als Höchstentschädigung vereinbart, zahlen wir die finanziellen Aufwendungen zum Wiederaufbau des Fahrzeugs (Restauration) bis zu einer Höchstgrenze von 500.000,- Euro.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung gilt für Schadenereignisse durch mut- und böswillige Beschädigung (Vandalismus – A.2.2.8) und Transportmittelunfall (A.2.2.9) eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,- Euro vereinbart.

A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen oder Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs sowie Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Ein über den Wiederbeschaffungswert hinausgehendes Affektionsinteresse (Liebhaberwert) wird nicht ersetzt.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Liegen uns die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, so zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung der Eintrittsverpflichtung und Festlegung der Schadenhöhe. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wir zahlen daher die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach **Eingang** Ihrer **schriftlichen** Schadenanzeige bei uns aus.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Es sei denn, die Regelungen von A.2.16.1 finden Anwendung.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, werden wir die Leistung nicht kürzen.

Es sei denn,

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Versicherungsschutz besteht jedoch während der Teilnahme an touristischen Ausfahrten – ohne Wertung und Wettbewerbe – die auf Gleichmäßigkeits- und

Geschwindigkeitprüfungen sowie auf Orientierungsfahrten basieren und bei denen ausgeschlossen ist, dass bei der Wertung die höchste Geschwindigkeit der entscheidende Faktor ist (FIVA-Reglement).

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4 Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.16.6 Transportmittelunfall

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

- durch die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels,
- die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung,
- bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen.

A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

Sie haben folgende Möglichkeiten:

A.2.17.1 Sachverständigenverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Marktwerts, Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten oder Restaurationskosten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.17.1.1 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.1.2 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt er sich über die Person des Obmanns nicht, so wird dieser über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns liegt innerhalb der Grenzen der durch die beiden anderen Sachverständigen abgegebenen Gutachten.

A.2.17.1.3 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.17.2 Schiedsstellen-/Schiedskommissionsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Marktwertes/Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten oder Restaurationskosten können Sie die Schiedsstelle (L.1.4) / Schiedskommission (L.1.5) entscheiden lassen.

A.2.17.3 Klageverfahren

Alternativ zu A.2.17.1 und A.2.17.2 können Sie Ihre Ansprüche auch sofort gerichtlich geltend machen (L.2).

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 – nicht belegt –

A.4 – nicht belegt –

A.5 Leistungsbausteine

Die nachfolgend genannten Leistungsbausteine können vereinbart werden. Ob und welche Leistungsbausteine Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.1 – nicht belegt –

A.5.2 In der Vollkaskoversicherung

A.5.2.1 – nicht belegt –

A.5.2.2 – nicht belegt –

A.5.2.3 – nicht belegt –

A.5.2.4 Vollkasko Plus (VK Plus) (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.4.1 Was ist Vollkasko Plus?

Ihr Fahrzeug ist über die in der Vollkaskoversicherung A.2.3 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen das Fahrzeug ausgesetzt ist.

Versichert sind auch mittelbare Folgeschäden infolge eines unter A.2.3 genannten Ereignisses.

Nicht versichert sind die in A.5.2.4.2 genannten Fälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.1 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör.

A.5.2.4.2 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, werden wir die Leistung nicht kürzen.

Es sei denn,

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

3. Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

4. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

5. Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Rost, Gebrauchspuren).

6. Betriebsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebsschäden an mechanischen, elektrischen oder hydraulischen Teilen, z.B. Motor, Getriebe, Katalysator, Vorder- und Hinterachse, Lenkung, Batterie, Bremsanlage, Klimaanlage, Heizung, Airbag, die gesamte elektrische Anlage einschließlich Motorregelung, Türverriegelung, ABS, elektrischer Sitzverstellung sowie aller anderen Teile der Sicherheits- und Komfortelektronik.

7. Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am Fahrzeug, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden (z.B. Schäden durch Lösungsmittel).

A.5.2.4.3 Wann können Sie Vollkasko Plus abschließen?

Sie können die Vollkasko Plus für Pkw in der Vollkaskoversicherung abschließen.

A.5.2.4.4 Wann endet die Vollkasko Plus?

Die Vollkasko Plus endet mit der Beendigung der ADAC-ClassicCarVersicherung oder innerhalb der ADAC-ClassicCarVersicherung mit Beendigung der Vollkaskoversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Vollkasko Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.4.5 Selbstbeteiligung

Ist in der Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

B Beginn Ihres Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kaskoversicherung und die Leistungsbausteine nach A.5

In der Kaskoversicherung (A.2) und in den Leistungsbausteinen nach A.5 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies **ausdrücklich** zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)

Sobald Sie den Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

B.2.4 Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag zwar unverändert angenommen haben, Sie aber den in Ihrem Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen zahlen. (Diese Frist setzt sich zusammen aus zwei Wochen Widerrufs- und anschließend zwei Wochen Zahlungsfrist). Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf oder Widerspruch

Widerrufen Sie Ihre Erklärung zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie einem von Ihrem Antrag abweichenden Versicherungsschein nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Ihre Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Teilbeträge werden zunächst auf den Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird berechnet nach der nachfolgenden Staffel:

bis zu 1 Monat	15%
bis zu 2 Monaten	25%
bis zu 3 Monaten	30%
über 3 Monate	40%

des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt von Ihnen veranlasst wird.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich der Kosten unserer Mahnung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung bei Ihnen zu zahlen.

C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung **nicht zu vertreten haben**.

Teilbeträge werden zunächst auf den Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bei Ihnen bezahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr nach C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlung bei Einzugsermächtigung

C.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Sie sind für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen hieraus ergeben sich aus C.1 oder C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Einzugsverfahrens zu verlangen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)

D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kaskoversicherung und den Leistungsbausteinen nach A.5:

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 4).

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird (z.B. durch sichere Verwahrung der Fahrzeugschlüssel).

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht schuldhaft von einem Fahrer führen lassen, wenn dieser durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung (A.2) und den Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 ausgeschlossen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung (A.2) und in den Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten, kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000,- Euro je Schadenereignis beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (siehe auch „Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz“ und §§ 23,26 Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei sind.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Diebstahl des Fahrzeugs

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (Obliegenheiten im Schadenfall)

E.1 Bei allen Versicherungen

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch für geringfügige Schäden, die Sie nach E.2.2 selbst regulieren möchten (vorsorgliche Meldung).

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) **unverzüglich** anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, und unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalls erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt, selbst bezahlen oder bezahlen wollen, werden wir uns nicht auf Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach E.1.1 berufen.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies **unverzüglich** anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Werktage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen und Ihnen vom Gericht gesetzte Fristen einhalten.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies **unverzüglich in Schriftform** anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein (N.1.2).

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Brand- (A.2.2.1), Diebstahl- (A.2.2.2) oder ein Tierschaden (A.2.2.4) den Betrag von 1.000,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei **unverzüglich** anzuzeigen.

E.4 – nicht belegt –

E.5 – nicht belegt –

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500,- Euro je Schadenereignis beschränkt.

E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit nach E.6.3 auf einen Betrag von höchstens 5.000,- Euro je Schadenereignis.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistung hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten der mitversicherten Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten in allen Versicherungen sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen für die mitversicherten Personen sind z.B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1.2).

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine **Ausnahme** hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände

- in der mitversicherten Person selbst vorliegen.
- in Ihrer Person oder einer anderen mitversicherten Person vorliegen und diese der mitversicherten Person, gegenüber der wir uns auf die Leistungsfreiheit berufen, bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf von jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 01. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 - nicht belegt -

G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf **zugeht**.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren **Eingang** bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

- ab Kenntnis der Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung,
- nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt und Sie hiervon Kenntnis erhalten haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt ab dem uns durch Ihren Nachversicherer Versicherungsschutz bestätigt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden sollen.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen von der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung.

Bei einer Beitragsanpassung nach J.3 teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden die Beitragserhöhung mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 - nicht belegt -

G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses nach E.1.1 können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, zugehen. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag, trotz unserer Mahnung, nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- (A.1) und Kaskoversicherung (A.2) sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherung oder den gesamten Kraftfahrversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

Die Leistungsbausteine nach A.5 sind jeweils einer Versicherungsart, z.B. der Kaskoversicherung (A.2), zugeordnet. Kündigen Sie eine einzelne Versicherungsart, gilt die Kündigung auch für die an diese Versicherungsart angeschlossenen Leistungsbausteine. Kündigen Sie den gesamten Kraftfahrversicherungsvertrag, so gilt die Kündigung auch für die Leistungsbausteine.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung bei Ihnen mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrversicherungs-

vertrag für das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Kündigung als gekündigt.

Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren Versicherungen für das Fahrzeug nur eine Versicherung kündigen.

G.4.4 – nicht belegt –

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Schriftform nach N.1.2 erklärt werden und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Leistungsbausteine nach A.5.

G.7.2 – nicht belegt –

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetzes der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung als vereinbart?

Es besteht keine Ruheversicherung für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Die Ruheversicherung umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzten Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

Der Saisonzeitraum muss in den Monaten März und November liegen.

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Hinweis: In der Kaskoversicherung und den Leistungsbausteinen nach A.5 ist die Erteilung der vorläufigen Deckung von uns erforderlich (B.2.2).

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I – nicht belegt –

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 – nicht belegt –

J.2 – nicht belegt –

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs J.5

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.6 – nicht belegt –

K – nicht belegt –

L Meinungsverschiedenheiten

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Außergerichtliches Schiedsverfahren

Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

L.1.2 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.1.3 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von der Regelung nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Änderung der Bedingungen

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen ändern?

M.1.1 Gründe der Bedingungsänderung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die ADAC-ClassicCarVersicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

M.1.4 Ihr Kündigungsrecht

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

N.1.2 Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?

Abweichend von N.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,
- Kündigung des Versicherungsvertrags nach G.2,
- Änderungen des Leistungsumfangs,
- Gefahrenerhöhungen (z.B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeugs oder sonstige Umbauten),
- auf besondere Aufforderung (z.B. im Rahmen der Schadenregulierung).

O – nicht belegt –

P Weitere Regelungen

P.1 Regelungen zur Beitragszahlung

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge. Die Beiträge müssen Sie jährlich im Voraus bezahlen. In den Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

P.2 – nicht belegt –

P.3 Grundlagen zur Beitragsberechnung

P.3.1 Nach welchen Grundlagen richtet sich die Berechnung?

Die Beitragsberechnung richtet sich nach folgenden Merkmalen:

- Alter des Fahrzeugs,
- Leistung in kW/ PS
- Marktwert des Fahrzeugs,
- Zustandsnote nach Oldtimer Richtlinie,

P.3.2 Änderungen des Marktwerts und Fahrzeugzustands

Ändert sich der Marktwert oder der Zustand Ihres Fahrzeugs erheblich, müssen Sie uns dies mitteilen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Voraussetzungen zum Abschluss der ADAC-ClassicCarVersicherung (Anhang 1) neu zu bewerten und ggf. den Beitrag anzupassen. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

P.4 Saisonkennzeichen

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

Der Saisonzeitraum muss zwischen den Monaten März und November liegen. Die Mindestbeiträge richten sich nach P.2.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

P.5 Kurzzeitkennzeichen

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt.

P.6 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

Bei einer Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs wird während der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate beitragsfreier Versicherungsschutz nach H.1.1 gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde und vor der Unterbrechung für mindestens 5 Monate Versicherungsschutz bestanden hat.

Ist die Kaskoversicherung nach Absatz 1 abgelaufen oder wird eine gesonderte Kasko-Ruheversicherung nach H.1.1 vereinbart, wird der Beitrag von uns bestimmt.

Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

Anhang 1: Abschlussvoraussetzungen

1 Versicherbare Fahrzeuge

Die ADAC-ClassicCarVersicherung kann abgeschlossen werden für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Alters, ihres überdurchschnittlichen Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsüblich anzusehen sind und in Deutschland zugelassen bzw. zulassungspflichtig sind. Die Fahrzeuge müssen sich weitgehend im Originalzustand befinden.

Für folgende Fahrzeuge können Sie die ADAC-ClassicCarVersicherung vereinbaren:

- Pkw mit einem Alter zwischen 20 und 29 Jahren und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3. Der Marktwert beträgt mindestens 4.000,- Euro,
- Pkw mit einem Alter ab 30 Jahre und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3,
- Zweiräder mit einem Alter ab 30 Jahre und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3,
- Sonstige Fahrzeuge, mit einem Alter ab 30 Jahre, welche nicht mehr ihrer ursprünglichen Verwendung unterliegen und der Zustandsnote (Anhang 3) 1 bis 3.

Nicht versicherbar sind Fahrzeuge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

2 Weitere Abschlussvoraussetzungen

Folgende weitere Abschlussvoraussetzungen sind von Ihnen und den Personen zu erfüllen, welchen die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug erteilt wurde:

3 Nächtlicher Stellplatz

Das Fahrzeug wird nachts an Ihrem Wohnsitz - von Ausnahmefällen abgesehen - in einer abgeschlossenen Einzel-, Doppel-, Mehrfach- oder Tiefgarage abgestellt.

4 Jährliche Fahrleistung

Die jährliche Fahrleistung beträgt nicht mehr als 8.000 Kilometer.

5 Fahrzeughalter

Das Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

6 Nutzung

Das Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt. Campingfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen oder sonstige ehemals gewerbliche Fahrzeuge dürfen nicht ihrer ursprünglichen Nutzung unterliegen.

7 Nutzerkreis

Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

8 Alltagsfahrzeug

Ihnen steht für den täglichen Gebrauch ein Alltagsfahrzeug zur Verfügung. Dieses Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zugelassen.

Abweichend von Satz 1 erkennen wir eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers an, aus welcher hervorgeht, dass Ihnen ein Dienstfahrzeug zur alleinigen, privaten Nutzung zur Verfügung steht.

9 Saisonkennzeichen

Der Saisonzeitraum muss zwischen den Monaten März und November liegen.

10 Gutachten

Wir können zur Fahrzeugbewertung ein Gutachten nach Richtlinie der ADAC Autoversicherung AG von Ihnen fordern. **Die Kosten des Gutachtens bzw. der Fahrzeugbewertung tragen Sie.**

11 Folgen bei Nichterfüllung der Abschlussvoraussetzungen

Stellt sich nach der Antragsstellung heraus, dass die Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. das Gutachten weist nicht die erforderliche Zustandsnote aus), sind wir berechtigt, die ADAC-ClassicCarVersicherung abzulehnen und Ihnen ein neues Angebot auf Grundlage der ADAC-Autoversicherung Kompakt zu unterbreiten. In diesem Fall haben Sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes ein Widerrufsrecht.

Entfällt eine der Abschlussvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit, sind wir berechtigt, ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Vertrag auf die ADAC-Autoversicherung Kompakt umzustellen.

Teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Umstellung des Vertrages mit, dass Sie mit einer Fortsetzung des Vertrages auf Grundlage der ADAC-Autoversicherung Kompakt nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrtversicherungsvertrag für das Fahrzeug als gekündigt.

Anhang 2: Rotes Oldtimer Kennzeichen

Das rote Oldtimerkennzeichen wird nach § 17 FZV zur wiederkehrenden Verwendung zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen ausgegeben. Sie müssen der Kfz-Zulassungsstelle und uns alle Fahrzeuge melden, welche mit dem roten Oldtimerkennzeichen versehen werden.

Das rote Oldtimerkennzeichen ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug, jedoch an alle der Kfz-Zulassungsstelle und uns gemeldeten Fahrzeuge gebunden. Sie haben die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des roten Oldtimerkennzeichens zu beachten und das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in das Fahrtenbuch zu nehmen.

1 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung besteht während der ordnungsgemäßen Verwendung des roten Oldtimerkennzeichens für eines der im Versicherungsschein oder dessen Anlage aufgeführten Fahrzeuge, wenn dieses mit dem roten Oldtimerkennzeichen versehen ist.

Wurde das Kennzeichen zwei oder mehr Fahrzeugen zugeteilt und soll der Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf die weiteren Fahrzeuge außerhalb der Verwendung des roten Oldtimerkennzeichens erweitert werden, können Sie eine beitragspflichtige Ruheversicherung nach P.6 abschließen.

2 Wann leisten wir nicht?

Verwenden Sie oder ein Verfügungsberechtigter schuldhaft das rote Kennzeichen zu einem anderen als der in § 17 FZV genehmigten Zweck oder ermöglichen Sie oder ein Verfügungsberechtigter schuldhaft die unberechtigte Verwendung sind wir berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern (D).

3 Wie wird der Beitrag berechnet?

Vereinbart geltend die im Tarif ausgewiesenen Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Sind zwei oder mehr Fahrzeuge versichert, richtet sich die Beitragsberechnung in der Kaskoversicherung nach dem prämiestärksten Fahrzeug. Für alle weiteren mitversicherten Fahrzeuge kann eine Ruheversicherung nach P.6 abgeschlossen werden.

Anhang 3: Zustandsnoten nach Oldtimer-Richtlinie

In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag nach der im Gutachten ausgewiesenen Zustandsnote:

Zustandsnote 1

Makelloser Zustand. Keine Mängel an Technik, Optik und Historie (Originalität). Fahrzeuge der absoluten Spitzenklasse. Unbenutztes Original (Museumsauto) oder mit Neuteilen komplett restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu (oder besser).

Zustandsnote 2

Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten (!) Gebrauchsspuren. Original oder fachgerecht und aufwendig restauriert. Keine fehlenden oder zusätzlich montierten Teile (Ausnahme: wenn es die StVZO verlangt).

Zustandsnote 3

Gebrauchter Zustand. Normale Spuren der Jahre. Kleinere Mängel, aber voll fahrbereit. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig. Nicht schön, aber gebrauchsfertig.

Zustandsnote 4

Verbrauchter Zustand. Nur bedingt fahrbereit. Sofortige Arbeiten notwendig. Leichtere bis mittlere Durchrostungen. Einige kleinere Teile fehlen oder sind defekt. Teilrestauriert. Leicht zu reparieren (bzw. restaurieren).

Zustandsnote 5

Restaurationsbedürftiger Zustand. Nicht fahrbereit. Schlecht restauriert bzw. teil- oder komplett zerlegt. Größere Investitionen nötig, aber noch restaurierbar. Fehlende Teile.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- a) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (§ 2 Nr. 10 FZV);
- b) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

2 Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

3 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4 Personenkraftwagen sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt sind.

5 Traktoren sind alle ehemaligen landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Schlepper, sofern sie nicht mehr der ursprünglichen Nutzung unterliegen.

6 Campingfahrzeuge sind ehemalige Wohnmobile, die nicht mehr als solche genutzt werden (z.B. Übernachtung, Urlaubsfahrten).

7 Sonstige Fahrzeuge sind alle nicht unter Nummer 1 bis 5 aufgeführten Fahrzeuge, sofern sie nicht mehr der ursprünglichen Nutzung unterliegen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z.B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), das von informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden als Auskunftsbetriebe betrieben wird, bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Anbei erhalten Sie eine Erläuterung zu dem HIS sowie unter www.informa-irfp.de finden Sie nähere Informationen.

Schaden- und Unfallversicherung

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schaden-/Leistungsfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob z.B. ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens/Versicherungsfalles, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schaden-/Leistungsfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schaden-/Leistungsfall geben müssen.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ADAC Autoversicherung AG
- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zurich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadenservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zurich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- Zurich Kunden Center GmbH
- Baden-Badener Versicherung AG
- Real Garant Versicherung AG

6. Betreuung durch den ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften und die ADAC Regionalclubs, kurz: ADAC

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der ADAC von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen. Der ADAC verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Werden hierbei Änderungen Ihrer Personendaten vorgenommen, werden Sie von uns hierüber informiert. Der ADAC ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufs- und Datengeheimnisse) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.